

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-24 35

3/1978

Düsseldorf, den 18.9.1978

Inhaltsverzeichnis

Seite 2	Prüfungsordnung die für Diplomprüfung in Chemie
Seite 9	Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Psychologie
Seite 10	Benutzungsordnung für die Tierversuchsanlage
Seite 14	Ausschreibung von Stipendien nach dem Graduiertenförderungsgesetz (GFG) gem. § 11 Abs. 5 der Graduiertenförderungsverordnung (GFV)

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNG IN CHEMIE
DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bzw. der Fachbereich Chemie der Universität Düsseldorf den akademischen Grad "Diplom-Chemiker" (abgekürzt "Dipl.-Chem.").

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist in ihren Anforderungen auf ein ordnungsgemäßes 4-semestriges Fachstudium bezogen. Sie soll nach 4 Fachsemestern abgelegt werden.
- (3) Die mündliche Diplomprüfung ist in ihren Anforderungen auf ein ordnungsgemäßes 8-semestriges Studium bezogen. Sie soll im Anschluß an das 3. Fachsemester abgelegt werden.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können nach kürzerer Studienzeit abgelegt werden, wenn die zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise (§ 5 Abs. 3 Ziffer 6 bzw. § 14 Abs. 3 Ziffer 9) vorliegen.
- (5) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfungstermine pro Semester fest.
- (6) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung und eine bestandene Diplomprüfung können nicht wiederholt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsamtliche obliegt die Organisation der Prüfungen. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die bei der Durchführung der Prüfungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Akademischen Prüfungsamt wahrgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern: der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie 5 weiteren Mitgliedern. Einer der Mitglieder ist ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Mitglieder sind Studentenvertreter.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. vom Fachbereich aus dem Kreise aller hauptamtlich an der Universität Düsseldorf im Fach Chemie tätigen habilitierten Hochschuldozenten auf deren Vorschlag

für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig.

- (4) Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Assistentenschaft aus dem Kreise der im Fach Chemie tätigen Assistenten von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. vom Fachbereich für die Dauer eines Jahres bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (5) Die Vertreter der Studenten und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fachschaft Chemie von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. vom Fachbereich für die Dauer eines Jahres bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Im Fall der Sätze 2 und 3 ist der Prüfungsausschuss beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss veröffentlicht die Namen der zugelassenen Prüfer bis spätestens zum Anmeldetermin (§ 1 Abs. 5).
- (2) Als Prüfer für die einzelnen Fächer werden die hierfür habilitierten hauptamtlich tätigen Hochschuldozenten bestellt. Als Beisitzer einer Fachprüfung werden bestellt:
 - a) habilitierte Hochschuldozenten, sofern sie nicht in einem anderen Fach Prüfer sind,
 - b) wissenschaftliche Mitarbeiter der Fachvertretenden Institute oder Lehrstühle unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes NW.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Kandidaten bei 1) mündlichen Prüfungen sowie den Gutachter für die Diplomarbeit. Soweit von Prüfungsausschuss für ein Prüfungsfach mehrere Prüfer festgesetzt werden, kann der Kandidat aus der Gruppe der zur Wahl stehenden Prüfer für die Diplom-Vorprüfung einen Prüfer und die Diplom-Hauptprüfung einen oder zwei Prüfer vorschlagen. Bei zwei Prüfern ist kein Beisitzer zu bestellen. Dieser Vorschlag des Kandidaten soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Kandidaten vier Wochen vor Beginn der ersten Teilprüfung schriftlich zu begründen.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Einzeltermine und die Namen der Prüfer spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Teilprüfung bekanntgegeben werden.
- (5) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, einschließlich der Gutachter für die Diplomarbeit, bilden die Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich West-Berlin erbracht worden sind, werden angerechnet.
- (2) An anderen Hochschulen bzw. in anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird die Gleichwertigkeit durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz und gleichwertigen Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutscher Rektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Für die Diplom-Vorprüfung in Chemie werden einschlägige Prüfungsleistungen, die bei einer Zwischenprüfung oder bei einer Diplom-Vorprüfung oder einer das Studium abschließenden Prüfung eines anderen Faches erbracht worden sind, auf Antrag angerechnet.
- (5) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung einer verwandten Fachrichtung kann im Einzelfall als Diplom-Vorprüfung in Chemie angerechnet werden.
- (6) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Auf Antrag wird diese Entscheidung unabhängig von einem Zulassungsantrag getroffen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsgemäßheit

- (1) Wenn der Kandidat zu dem angesetzten Prüfungstermin in einem Prüfungsfach ohne triftige Gründe nicht erscheint, so lautet die Fachnote in diesem Prüfungsfach "nicht ausreichend" (5,0); wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin für diese Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

- (3) Vom Prüfungsausschuß kann eine Prüfungsleistung als ungültig oder die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschung begangen, oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat. Als ungültig erklärte Prüfungsleistungen können bei dem nächsten Prüfungstermin gemäß § 3 Abs. 5 nachgeholt werden. Wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt, so ist festzulegen, welche Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung anrechnungsfähig sind. Die Prüfungskommission ist hierzu zu hören.

- (4) Abichnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann bis spätestens zwei Tage nach Erhalt des Zulassungsbescheides zurückgezogen werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung in Chemie wird zugelassen, wer
 1. mindestens für das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Düsseldorf für das Fach Chemie eingeschrieben war. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten;
 2. die in Abs. 3 aufgeführten Antragsunterlagen vorlegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht (§ 2 Abs. 1) schriftlich zu stellen.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;
 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (beglaubigte Fotokopie);
 3. das Studienbuch; ggf. zusammen mit anderen entsprechenden Unterlagen;
 4. die Benennung der gewünschten Prüfer (§ 3 Abs. 3);
 5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat sich bereits einer Diplom-Vorprüfung in Chemie unterzogen hat, und mit welchem Erfolg;
 6. ggf. ein Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 4);
 7. ggf. eine Erklärung, daß einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird (§ 10 Abs. 7);
 8. Name und Ort der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Praktikum Anorganische Chemie u. d. V.,
 - b) Praktikum Organische Chemie u. d. V.,
 - c) Praktikum Physikalische Chemie u. d. V.,
 - d) Praktikum Experimentalphysik,
 - e) Mathematische Methoden in der Chemie,
 - f) Thermodynamische Rechenübungen.

- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gem. Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Kann ein Kandidat Unterlagen zu § 8 Absatz 3 Nr. 8 nicht fristgerecht vorlegen, so erfolgt die Zulassung zu Prüfungen, die zu Semesteranfang stattfinden, unter dem Vorbehalt, daß die fehlenden Unterlagen bis spätestens 5 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins (§ 3 Abs. 5) nachgereicht werden. Zu allen übrigen Prüfungsterminen müssen die Unterlagen zu § 8 Abs. 3 Nr. 8 zusammen mit dem Zulassungsantrag vorgelegt werden.
- (6) Die Unterlagen gem. Abs. 3 Ziffern 3 und 8 werden dem Kandidaten nach erfolgter Zulassung zur Prüfung gegen Quittung zurückgegeben.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Antragsfristen für den nächsten Prüfungstermin (§ 3 Abs. 5) fest.
- (2) Aufgrund der bis zum Ende der Frist eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 8 nicht erfüllt worden sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich West-Berlin bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Vorkenntnisse erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit dem Ziel der Diplomprüfung in Chemie mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:
 - 1. Anorganische Chemie,
 - 2. Organische Chemie,
 - 3. Physikalische Chemie,
 - 4. Experimentalphysik
- (3) Gegenstände der Prüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen:
 - 1. Anorganische und Allgemeine Chemie I u. II, Analytische Chemie, Anorganisch-Chemisches Seminar, Anorganisch-Chemisches Praktikum I,
 - 2. Organische Chemie I u. II, Organisch-Chemisches Seminar, Experimentelle Übungen zur Organischen Chemie I,
 - 3. Physikalische Chemie I u. II, Apparative Übungen zur Physikalischen Chemie vor dem Vorexamen,
 - 4. Experimentalphysik I u. II, Experimentelle Übungen zur Physik für Naturwissenschaftler.

- (4) Die Prüfungsleistungen sind innerhalb desselben Prüfungstermins zu erbringen (Ausnahmen regelt § 7 Abs. 2). Ist der im Prüfungsplan vorgesehene Prüfer eines Faches nicht imstande, die Prüfung zum geplanten Termin abzunehmen, so erfolgt die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (5) Die mündliche Prüfung erfolgt in jedem Fach als Einzelprüfung. Die Dauer der Prüfung soll je Fach etwa 30 Minuten, jedoch höchstens 45 Minuten betragen.
- (6) In jedem Fach erfolgt die Prüfung durch einen Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.
- (7) Sofern der Kandidat im Antrag auf Zulassung nicht widerspricht, werden Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (8) Die Prüfung gilt als Wiederholungsprüfung, wenn eine Diplom-Vorprüfung in Chemie an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, einschließlich West-Berlin, bereits einmal nicht bestanden oder als nicht bestanden erklärt wurde. In diesem Falle erfolgt die Wiederholung in allen Teilen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

 Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.
- (2) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn keine der Einzelnoten schlechter als 4,0 ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten bei Berücksichtigung ihrer Differenzierung nach Abs. 1. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 2,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 bestanden.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden (§ 11) oder gilt sie als nicht bestanden (§ 7), so kann sie einmal wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Antrag entsprechend § 8 zu stellen.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden nach § 11, so erfolgt die Wiederholungsprüfung in allen Fächern. Ist jedoch nur eine Fachnote schlechter als 4,0, so erfolgt die Wiederholungsprüfung nur in diesem Fach. Im Falle der Ablehnung nach § 7 Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 8 und § 7 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin nach § 3 Abs. 5 möglich. Sie kann nur innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin erfolgen, an dem dem Kandidaten das Nichtbestehen gemäß § 13 Abs. 2 mitgeteilt worden ist. Wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.
- (4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über eine Ausnahmegenehmigung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist nach Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen nach dem letzten Prüfungstermin ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt wurden.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung in Chemie wird zugelassen, wer
 - 1. die Diplom-Vorprüfung in Chemie bestanden hat,
 - 2. mindestens das letzte Semester vor der Diplomprüfung an der Universität

Düsseldorf für das Fach Chemie eingeschrieben war,

- 3. die in Abs. 3 aufgeführten Antragsunterlagen vorlegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist fristgerecht zu stellen (entsprechend § 9 Abs. 1).
- (3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - 1. ein Lebenslauf;
 - 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (beglaubigte Fotokopie);
 - 3. das Studienbuch, ggf. zusammen mit entsprechenden Unterlagen;
 - 4. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung (beglaubigte Fotokopie);
 - 5. die Benennung der gewünschten Prüfer (§ 5 Abs. 3);
 - 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in Chemie bestanden oder nicht bestanden hat;
 - 7. ggf. eine Erklärung, daß einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widersprochen wird (§ 10 Abs. 7);
 - 8. ggf. ein Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6);
 - 9. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Praktikum II zur Anorganischen und Strukturchemie,
 - b) Organisch-Chemisches Praktikum II,
 - c) Physikalisch-Chemisches Praktikum II,
 - d) Experimentelle Übungen zur Theoretischen Chemie oder Theoretikum.
- (4) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der bis zum Ende der Anmeldefrist (§ 9 Abs. 1) eingegangenen Anträge und Antragsunterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - 1. die Antragsunterlagen unvollständig sind oder
 - 2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt worden sind oder
 - 3. der Kandidat die Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, einschl. West-Berlin, bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 16 Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 - a) der mündlichen Diplomprüfung und
 - b) der Diplomarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt vor der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. Die Frist zwischen der letzten Teilprüfung der mündlichen Prüfung und der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit soll dabei nicht mehr als zwei Monate betragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine Frist für die Ausgabe des Themas festsetzen.

- (3) Die Prüfungsfächer der mündlichen Diplomprüfung sind
 1. Anorganische Chemie und Strukturchemie,
 2. Organische Chemie,
 3. Physikalische und Theoretische Chemie.
- (4) Gegenstand der Prüfung sind neben dem Prüfungsstoff der Diplom-Vorprüfung die Inhalte der im folgenden aufgeführten Pflichtveranstaltungen:
 1. Anorganische Chemie III (Grundzüge der Festkörper- und Struktur-Chemie), Anorganische Chemie IV (Koordinationschemie, Teil 1), Praktikum II zur Anorganischen Chemie und Strukturchemie,
 2. Organische Chemie III und IV, Experimentelle Übungen zur Organischen Analytik, Experimentelle Übungen zur Organischen Chemie,
 3. Physikalische Chemie III (Chem. Kinetik), Physikalische Chemie IV (Elektrochemie), Physikalische Chemie V (Einführung in die Quantenchemie), Apparative Übungen zur Physikalischen Chemie II, Experimentelle Übungen zur Theoretischen Chemie oder wahlweise Theoretikum; hinzu kommen die Inhalte von je 2 Spezialvorlesungen in den vorgenannten Fächern, die entsprechend der Studienordnung frei gewählt werden können.

- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Mündliche Diplomprüfung

- (1) Die Bestimmungen des § 10 Absätze 4, 5, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (2) In jedem Fach erfolgt die Prüfung nach Wahl des Kandidaten entweder durch einen Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder durch zwei Prüfer.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat sein Fach in angemessener Weise beherrscht, und daß er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem habilitierten Hochschullehrer des Faches Chemie, der hauptamtlich an der Universität Düsseldorf tätig ist, vorgeschlagen und betreut werden; die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach bestandener mündlicher Prüfung. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema machen. Die Wahl des Betreuers steht ihm frei, sofern keine unzumutbare Überlastung des betreffenden Hochschullehrers besteht. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (§ 16 Abs. 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Bearbeitungsfrist des Themas beträgt 6 Monate ab Ausgabe der Arbeit. Die Themenstellung muß dieser Frist angepaßt sein. Die Bearbeitungsfrist kann auf begründeten Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um maximal 6 Monate verlängert werden.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in 3 gebundenen Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens am Ende der Bearbeitungsfrist gem. § 18 Abs. 4 beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer zu beurteilen, der die Arbeit betreut hat. Die Beurteilung soll in angemessener Frist erfolgen. Dabei verwendet der Gutachter den in § 11 Abs. 1 angegebenen Bewertungsschlüssel. Falls die Beurteilung der Diplomarbeit vom Notendurchschnitt der mündlichen Prüfungsergebnisse um mindestens 2,0 abweicht, entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung eines weiteren Gutachtens über die Note der Diplomarbeit.
- (3) Ein Exemplar der Diplomarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte, das zweite Exemplar erhält der Betreuer der Arbeit. Das dritte Exemplar geht nach bestandener Diplomprüfung an die Fachbibliothek.

§ 20 Bewertung der Leistungen

- (1) Die Bewertung der Diplomarbeit ist in § 19 Abs. 2 geregelt. Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Bewertungen in jedem Fach der mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit mindestens 4,0 lauten; ansonsten ist die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wird.
- (3) Die Bildung der Gesamtnote einer bestandenen Prüfung erfolgt nach § 11 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß bei der Durchschnittsbildung die Bewertungen der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern einfach und die Bewertung der Diplomarbeit zweifach berücksichtigt werden.
- (4) Neben den Noten aus § 11 Abs. 3 ist für die Gesamtnote das Urteil "mit Auszeichnung bestanden" vorgesehen. Dieses wird jedoch nur gewährt, wenn
 - a) die Fachnoten der Einzelprüfungen in den Fächern Anorganische Chemie und Strukturchemie, Organische Chemie sowie Physikalische und Theoretische Chemie sämtlich "sehr gut" (= 1,0 oder besser) lauten;
 - b) die Bewertung der Diplomarbeit "sehr gut" (= 1,0 oder besser) lautet.

§ 21 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Fachnoten einmal wiederholt werden. §§ 17 bis 20 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplomprüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Wiederholung der mündlichen Prüfung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch 12 Monate nach der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen an den Kandidaten möglich.
- (3) Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert oder mit "nicht ausreichend" beurteilt wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Das gleiche gilt, wenn die Diplomprüfung wegen einer Täuschungshandlung bei der Diplomarbeit als nicht bestanden erklärt wurde.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis gemäß Anlage 2. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend. Das Thema der Diplomarbeit und der Name des Betreuers sind in das Zeugnis aufzunehmen.
- (2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Widerspruchsrecht

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Akademischen Prüfungsamt einzulegen.

§ 23 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausshändig. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades (Dipl. Chem.) bescheinigt.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. des Fachbereiches versehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte, die die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen, die Diplomarbeit sowie die Gutachten über die Diplomarbeit enthält, gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zufriedenung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Studenten, die am Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Fassung dieser Prüfungsordnung das Studium der Chemie bereits begonnen bzw. die Diplom-Vorprüfung in Chemie bereits bestanden haben, können sich auf Antrag der Diploma-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung nach der zuvor geltenden Fassung dieser Prüfungsordnung unterziehen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung innerhalb eines Jahres nach dem Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Prüfungsordnung gestellt wird.

IV. Schlußvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den "Ämtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf" in Kraft.

§ 24 Ungültigkeit der Diploma-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird dies spätestens erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote vollständig berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

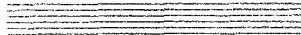
Beschluß der Math. Nat. Fakultät von 18.4.1978
Beschluß des Senats vom 9.3.1978
Genehmigt mit Beschluß des MWF vom 10.7.1978 (1 A 3-8144/9)

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
 MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

ZEUGNIS
 über die
 Diplom-Vorprüfung in Chemie

geboren am in

hat sich an der Universität Düsseldorf der Diplom-Vorprüfung in Chemie unterzogen. Die Diplom-Vorprüfung wurde bewertet mit der Gesamtnote



In den einzelnen Prüfungsfächern wurden folgende Fachnoten erzielt:

<u>Prüfungsfächer:</u>	<u>Prüfer:</u>	<u>Bewertung:</u>
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Experimentalphysik

Düsseldorf, den

Der Vorsitzende
 des Ausschusses für die Diplomprüfung
 in Chemie

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
 MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

ZEUGNIS
 über die
 Diplomprüfung in Chemie

geboren am in

hat sich an der Universität Düsseldorf der Diplomprüfung in Chemie unterzogen. Die Diplomprüfung wurde bewertet mit der Gesamtnote



In den einzelnen Prüfungsfächern wurden folgende Fachnoten erzielt:

<u>Prüfungsfächer:</u>	<u>Prüfer:</u>	<u>Bewertung:</u>
Anorganische Chemie und Strukturchemie
Organische Chemie Physikalische und Theoretische Chemie
Diplomarbeit (Betreuer):
Thema der Diplomarbeit:

Düsseldorf, den

Der Vorsitzende
 des Ausschusses für die Diplomprüfung
 in Chemie

Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in
Psychologie der Universität Düsseldorf

Die Diplom-Prüfungsordnung in Psychologie vom 30.7.1975
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 2/75)
wird in folgenden Punkten geändert:

§ 3 Abs. 6:

"Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung setzt der Prüfungsausschuß für jedes Semester mindestens einen Prüfungstermin fest."

§ 4 Abs. 1:

Als letzter Satz in Abs. 1 ist anzufügen:
"Die bei der Durchführung der Prüfungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Akademischen Prüfungsamt wahrgenommen."

§ 8 Abs. 4:

"Kann ein Kandidat Unterlagen zu § 6 Abs. 2 Nr. 4 nicht fristgerecht vorlegen, so erfolgt die Zulassung zu Prüfungen, die zu Semesteranfang stattfinden, unter dem Vorbehalt, daß die fehlenden Unterlagen bis spätestens fünf Wochen vor Beginn des Prüfungstermins (§ 3 Abs. 6) nachgereicht werden. Zu allen übrigen Prüfungsterminen müssen die Unterlagen zu § 6 Abs. 2 Nr. 4 zusammen mit dem Zulassungsantrag vorgelegt werden."

§ 20 Abs. 1:

"Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren beim Akademischen Prüfungsamt fristgemäß, d.h. spätestens am Ende der Bearbeitungsfrist gem. § 19 Abs. 6, abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen."

Beschluß der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
vom 08.02.1977

Beschluß des Senats vom 15.02.1977

Genehmigt mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 14.07.1978 - I A 3 - 8144.31 - .

Benutzungsordnung für die Tierversuchsanlage

(Beschluß der "Kommission für die Tierversuchsanlage" vom 20.6.1978)

§ 1 NUTZER

Die Nutzer sind die Leiter von Tierversuchsvorhaben und ihre Stellvertreter; sie müssen Bedienstete der Universität Düsseldorf sein.

§ 2 ANMELDUNGEN VON TIERVERSUCHSVORHABEN

(1) Die beabsichtigte Inanspruchnahme von Einrichtungen der Tierversuchsanlage ist rechtzeitig bei dem Leiter der Tierversuchsanlage zu beantragen. Der Antrag muß durch einen Hochschullehrer gestellt oder befürwortet sein. Ihm ist eine Genehmigung entsprechend dem Tierschutzgesetz beizufügen.

Dabei sind anzugeben

- a) die Nutzer, ihre Stellvertreter sowie die Namen der Mitarbeiter
- b) der Zweck der Nutzung (Erläuterung des Programmes)
- c) die bereitzustellende Einrichtung (Räume, Geräte etc.)
- d) das erforderliche Personal, soweit Personal der Tierversuchsanlage in Anspruch genommen werden soll
- e) die benötigten Tiere nach Zahl und Art
- f) die voraussichtliche Dauer
- g) ein Finanzierungsplan, bei Inanspruchnahme von laufenden Haushaltsmitteln ist die Zustimmung des Instituts- bzw. Klinikdirektors nachzuweisen

h) eine Erklärung über mögliche besondere Gefahren, insbesondere bei Arbeiten mit Infektionserregern und radioaktiven Substanzen.

Die Kommission oder der Leiter der Tierversuchsanlage können vom Nutzer weitere sachdienliche Auskünfte verlangen.

- (2) Die Nutzung des Operationstraktes und der dortigen Geräte erfolgt im Benehmen mit dem Inhaber des Lehrstuhles für experimentelle Chirurgie. Er ist über den wöchentlichen Belegplan der Operationsräume und den Einsatz der Meßgeräte im voraus zu informieren.
- (3) Für die Mitinanspruchnahme von zur Nutzung überlassenen Räumen und Geräten gilt das Antragsverfahren nach § 2.(1). Die Mitbenutzung ist im Einvernehmen mit dem Nutzer zu ermöglichen.

§ 3

PFLICHTEN DES NUTZERS

Der Nutzer hat die Pflicht,

- (1) die notwendigen hygienischen Regeln der Tierversuchsanlage einzuhalten,
- (2) die tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu befolgen,
- (3) die Einrichtungen der Tierversuchsanlage pfleglich und zu keinem anderen Zwecke als zur Durchführung der Tierversuchsvorhaben zu benutzen und die Räume nach jeder Experimentiertätigkeit zu ordnen und grob zu reinigen,
- (4) Schäden unverzüglich zu melden,
- (5) Gegenstände der Tierversuchsanlage an ihrem Standort zu belassen,
- (6) die Nutzer sind an die Hausordnung gebunden. Die Hausordnung wird vom Leiter der Tierversuchsanlage entworfen und im Benehmen mit der Kommission erstellt.

§ 4

ÜBERGABE AN DEN NUTZER UND ZUTRITT ZU DEN RÄUMEN

- (1) Der Leiter stellt mit dem Nutzer bei der Übergabe der Räume, Geräte, Instrumente, sonstigen Einrichtungen jeweils Zahl, Art und ordnungsgemäßen Zustand schriftlich fest.
- (2) Der Leiter und die von ihm beauftragten Bediensteten der Tierversuchsanlage haben Zutritt zu allen Räumen der Tierversuchsanlage.
- (3) Die Nutzer haben nur zu denjenigen Labor- und Tierhaltungsräumen Zutritt, in denen ihre Experimente durchgeführt werden.
- (4) Die dem Nutzer überlassenen Räume sind bei Abwesenheit unter Verschluss zu halten. Die zugehörigen Schlüssel werden dem Leiter des Versuchsvorhabens ausgehändigt. Dieser ist persönlich haftbar.
- (5) Die Tierräume sind für die Experimentatoren an Werktagen zwischen 7.30 Uhr und 18.30 Uhr, Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Leiter der Tierversuchsanlage.

§ 5

ABSCHLUSS EINES VERSUCHSVORHABENS

- (1) Die Beendigung eines Tierversuchsvorhabens ist dem Leiter der Tierversuchsanlage bekanntzugeben.
- (2) Die Rückgabe von Räumen, Apparaturen, Geräten, Instrumenten und der verbleibenden Resttiere sowie der Schlüssel erfolgt an den Leiter der Tierversuchsanlage, der die Vollständigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand feststellt und dem Projektleiter schriftlich bestätigt.
- (3) Bleiben Räume länger als 4 Wochen unbenutzt, können sie nach Anhörung des Leiters der Versuchsvorhaben anderweitig vergeben werden.

§ 6

AUSSCHLUSS

- (1) Nutzer können von der Nutzung der Tierversuchsanlage ausgeschlossen werden, wenn sie bei der Durchführung von Tierversuchen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder den Anordnungen, des Leiters der Tierversuchsanlage gemäß § 4.(3) der Satzung zuwiderhandeln oder in grober Weise gegen die Nutzungsordnung verstoßen.
- (2) Über den Ausschluß von der Nutzung der Tierversuchsanlage entscheidet die Kommission nach Anhörung des Nutzers. Der Ausschluß und die Räumungsfrist sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluß von der Benutzung der Tierversuchsanlage steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Darlegung der Beschwerdegründe schriftlich beim Leiter der Kommission für die Tierversuchsanlage einzulegen. Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist der Rektor.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" in Kraft.

AUSSCHREIBUNG VON STIPENDIEN AUFGRUND DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES AN DEN HOCHSCHULEN (GRADUIERTENFÖRDERUNGSGESETZ - GFG) VOM 22. JANUAR 1976 (BGBL. I NR. 10 VOM 29. JANUAR 1976 SEITE 207 F.) UND GEMÄSS § 11 ABS. 5 DER VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÖHRUNG DER GRADUIERTENFÖRDERUNG (GRADUIERTENFÖRDERUNGSVERORDNUNG - GFV) VOM 22. JANUAR 1976 (BGBL. I NR. 10 VOM 29. JANUAR 1976 SEITE 212 F.)

Die Universität Düsseldorf schreibt gemäß o.g. Bestimmungen Graduiertenstipendien aus.

1. Zur F6rderung des wissenschaftlichen, vornehmlich des Hochschullehrernachwuchses, werden Stipendien gewährt. (§ 1 GFG)
2. Stipendien werden gewährt zur
 - a) F6rderung der Promotion
Ein Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion kann erhalten, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion erm6glicht, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten l6sst und seine Studien- und Pr6fungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Solange und soweit die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt, kann auch gef6rdert werden, wer sein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und als Studienabschluß lediglich die Promotion anstrebt. (§ 2 GFG)
 - b) F6rderung eines weiteren Studiums
Zur Teilnahme an einem weiteren Studium, das der Vertiefung oder Ergänzung seines bisherigen Studiums insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dient, kann der ein Stipendium erhalten, der ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion erm6glicht. Seine Studien- und Pr6fungsleistungen m6ssen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. (§ 3 GFG)
3. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. (§ 4 GFG)
4. Stipendien k6nnen erhalten: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, heimatlose Ausländer oder asylberechtigte Ausländer. (§ 5 GFG)
5. Der Stipendiat mu6 ordentlicher Studierender an der Universität Düsseldorf sein. (§ 6 GFG)
6. Die Stipendien werden als Darlehen gewährt. Zusätzlich k6nnen Zuschläge zu Sach- und Reisekosten als Zuschüsse gewährt werden. (§ 7 GFG)
7. Das Darlehen ist nicht zu verzinsen. Es ist in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch mit 100 Deutschen Mark, innerhalb von 15 Jahren zurückerzahlen. Die R6ckzahlung beginnt 3 Jahre nach Abschluß der F6rderung. Zur Zurückerzahlung ist der Stipendiat nur insoweit verpflichtet, wie sein Einkommen bestimmte Beträge übersteigt. (§ 7a GFG)
8. Das Stipendium wird zunächzt für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt und kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden (Regelf6rderungsdauer). (§ 8 GFG)
9. Nebentätigkeiten des Bewerbers schließen eine F6rderung aus. Hiervon ausgenommen sind:
 1. Wissenschaftliche Mitarbeiter bei Forschungsaufgaben, die einen unmittelbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Vorhaben des Stipendiaten darstellt, und
 2. wissenschaftliche Mitarbeit bei Lehraufgaben an einer Hochschule bis zu 10 Wochenstunden einschließlic von Zeiten zur Vor- und Nachbereitung. (§ 9 GFG)
10. Das Grundstipendium beträt 800 Deutsche Mark monatlich. (§ 1 GFV)

11. Ein Familienzuschlag in Höhe von 200 Deutschen Mark monatlich ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. (§ 2 GFV)
12. Einkommen und Vermögen des Stipendiaten sowie das Einkommen des Ehegatten sind bei der Bemessung des Stipendiums zu berücksichtigen. (§ 12 GFG)
13. Über die Vergabe des Stipendiums und der Zuschläge zu Sach- und Reisekosten entscheidet die Zentrale Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Düsseldorf aufgrund der Stellungnahme durch die zuständige Fakultätsförderungskommission. (§ 11 GFG und § 11 GFV)
14. Der vollständige Text des Graduiertenförderungsgesetzes (GFG) und der Graduiertenförderungsverordnung (GFV) sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen für die Stipendien und die Zuschläge zu Sach- und Reisekosten sind bei der Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Raum 44 erhältlich.
Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab
 1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres)
 1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar)
 1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai)
 1. Oktober (Bewerbungsfrist bis 1. Juni bzw. bis 30. September)eines jeden Jahres gestellt werden.
Für Anträge auf Verlängerung des Stipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.
Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

Unter den Begriff Sachkosten fallen die Aufwendungen für Arbeitsmaterialien, Mikrofilme, Fotokopien, Schreibkosten, Fachliteratur und in sehr begrenztem Umfang die Anschaffung von Geräten sowie Übersetzungen, Analysen in Speziallaboratorien oder Fertigung von Modellen in institutsfremden Werkstätten.

Düsseldorf, den 13.9.1978

Suchy
(Prof. Dr. Suchy)
- Rektor -